

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 28/09 B

L 2 SO 425/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 20 SO 7660/08 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Stuttgart,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23.3.2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r , die Richter Dr. K o l o c z e k und C o s e r i u
sowie die ehrenamtlichen Richter W a l t e r und S i m o n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24.6.2009 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind die Erstattung von Kosten einer Staubsaugerreparatur und eines Telefonanschlusses (Streitpunkte 1 und 2) sowie (ua) die Übernahme von Kosten für ein tägliches warmes Mittagessen ohne zeitliche Befristung (Streitpunkt 3) im Rahmen höherer Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- 2 Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Stuttgart vom 12.1.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 24.6.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klagen bezüglich der Streitpunkte 1 und 2 seien unzulässig, weil die erforderlichen Vorverfahren vor Klageerhebung nicht durchgeführt worden seien. Selbst wenn der Kläger aber fristgemäß jeweils Widerspruch eingelegt hätte, wofür es keine Anhaltspunkte gebe, seien die Klagen bei Fehlen von Widerspruchsbescheiden ebenfalls unzulässig. Die Klage bezüglich des Streitpunkts 3 sei unbegründet. Insoweit habe der Kläger sich nur gegen die zeitliche Befristung als solche gewehrt; ergänzend werde indes darauf hingewiesen, dass keine Essenskosten ohne den berücksichtigten Eigenanteil zu übernehmen seien.
- 3 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger Verfahrensfehler und eine grundsätzliche Bedeutung geltend. Bezüglich der Streitpunkte 1 und 2 habe das LSG verfahrensfehlerhaft die Klage als unzulässig abgewiesen. Bei Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde sei die Durchführung eines gesonderten Widerspruchsverfahrens nicht erforderlich; im Antrag auf Klageabweisung liege vielmehr zugleich ein ablehnender Widerspruchsbescheid. Zumindest stelle sich die grundsätzliche Rechtsfrage, "ob im einstufigen Verfahren, bei dem Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch" seien, "eine Verpflichtungsklage der Durchführung eines Vorverfahrens" bedürfe. Bezüglich des Streitpunkts 3 sei das LSG-Urteil insoweit verfahrensfehlerhaft, als es den Antrag auf Leistungen nicht so ausgelegt habe, dass er zumindest den Bewilligungszeitraum, der bei Erlass des Widerspruchsbescheids noch nicht abgelaufen sei, mit umfasse. Entgegen der Ansicht des LSG habe er (der Kläger) zudem über die Anfechtung der Befristung hinaus im Klage- und Berufungsverfahren die Übernahme der Kosten für das Mittagessen ohne Abzüge (Eigenanteil) begehrt. Insoweit beruhe die Entscheidung hinsichtlich dieser Kosten auf der grundsätzlichen Frage, ob der nach § 28 Abs 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) festzusetzende Regelsatz das Existenzminimum in voller Höhe abdecke. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei jedenfalls durch die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 16.10.2009 in der Sache - 1 BvL 1/09 ua - zur Gewährleistung des Existenzminimums in Frage gestellt.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet, weil bezüglich der Streitpunkte 1 und 2 ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verneinen ist; soweit hier eine grundsätzliche Bedeutung geltend gemacht wird, fehlt es an hinreichenden Darlegungen iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Soweit der Kläger bezüglich des Streitpunkts 3 einen Verfahrensfehler rügt bzw eine grundsätzliche Bedeutung geltend macht, genügt sein Vortrag ebenso wenig den Anforderungen an die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde.
- 5 Dass das LSG einen Antrag auf Klageabweisung bzw einen Schriftsatz der Klageerwiderung nicht als Widerspruchsbescheid angesehen bzw ein förmliches Widerspruchsverfahren für erforderlich gehalten hat, ist kein Verfahrensfehler. Denn nach § 78 Abs 1 Satz 1 SGG sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Ein Ausnahmefall nach § 78 Abs 1 Satz 2 Nr 1 bis 3 SGG, wonach in bestimmten, gesetzlich genau bestimmten Fällen ein Vorverfahren entbehrlich ist, liegt nicht vor. Das Widerspruchsverfahren besitzt andererseits eine Filterfunktion gerade im Interesse der Entlastung der Sozialgerichte (*vgl BT-Drucks 11/7817 S 143 zu § 78 SGG sowie BT-Drucks 12/1217 S 50 zu § 85 Abs 4 SGG aF; vgl BSG SozR 3-5540 Anl 1 § 10 Nr 1 S 10*). Vor diesem Hintergrund kann im Antrag auf Klageabweisung bzw in der Klageerwiderung im anhängigen Streitverfahren kein Widerspruchsbescheid gesehen werden (*vgl BSGE 97, 47 ff RdNr 29 mwN = SozR 4-2700 § 34 Nr 1; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 78 RdNr 3c, und Binder in Lüttke, SGG, 3. Aufl 2009, § 78 RdNr 17*). Ob im Klageantrag ein Widerspruch zu sehen ist, über den die Beklagte zu entscheiden hätte und dessen Erlass das LSG hätte abwarten müssen (*vgl BSG SozR 3-5540 Anl 1 § 10 Nr 1 S 9 f mwN*), bedarf mangels entsprechender Rüge des Klägers keiner Entscheidung. Für die Darlegung der grundsätzlichen Rechtsfrage, "ob im einstufigen Verfahren, bei dem Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch sind, eine Verpflichtungsklage der Durchführung eines Vorverfahrens bedarf", fehlt es bereits an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit, die ohnedies nicht zu bejahen ist (*s dazu BSG aaO*).
- 6 Soweit der Kläger in Hinblick auf die Befristung der Kosten für das Mittagessen als Verfahrensfehler eine falsche Auslegung seines Klageantrags bzw eine Verkennung des Streitgegenstands rügt, fehlt es an genaueren Darlegungen dazu, wieso das LSG den Antrag falsch ausgelegt hat; die reine Behauptung genügt jedenfalls nicht. Er hätte insbesondere belegen müssen, dass bzw wieso die Klage von Anfang an auf höhere Leistungen gerichtet war oder im SG- bzw im LSG-Verfahren die Voraussetzungen einer Klageänderung iS von § 99 SGG vorgelegen haben.
- 7 Für die Geltendmachung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage, "ob der nach § 28 Abs 2 SGB XII festzusetzende Regelsatz das Existenzminimum in voller Höhe abdeckt", ist



jedenfalls die Klärungsfähigkeit nicht dargelegt. Insoweit hätte der Kläger vortragen müssen, inwieweit das Verfahren vor dem BVerfG (*1 BvL 1/09 ua*) überhaupt Einfluss auf die vom Senat im Revisionsverfahren zu treffende Entscheidung haben kann. Wie bereits ausgeführt, wäre hierfür erforderlich, dass überhaupt über die Leistungshöhe, nicht nur über die Befristung (*zur Zulässigkeit einer solchen Klage: BSGE 59, 148, 152 = SozR 2200 § 368a Nr 13 S 48; BSGE 70, 167, 169 = SozR 3-2500 § 116 Nr 2 S 10 f; BSGE 89, 134, 135 ff = SozR 3-5520 § 20 Nr 3 S 19 ff; BSG SozR 4-2500 § 95 Nr 2 RdNr 10; BSG SozR 4-5520 § 24 Nr 1 RdNr 6; vgl auch Engelmann in von Wulffen, SGB X, 6. Aufl 2008, § 32 RdNr 34, mwN*) zu befinden wäre. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

